

# Das Microsoft-Verfahren und der „more economic approach“ der Kommission

von Michael Dietrich

Eine Analyse der Entscheidung im Lichte des Diskussionspapiers und im Vorgriff auf die anstehenden Leitlinien zu Art. 82 EG

## I. Einführung

Am 17. September 2007 hat das Europäische Gericht erster Instanz (EuG) das Urteil im Missbrauchsverfahren gegen den Software-Hersteller *Microsoft* verkündet (Rs. T-201/04 – auszugsweise wiedergegeben in diesem Heft S. 31 ff.). Das EuG hat die Vorwürfe aus der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 24. März 2004 weitestgehend bestätigt. Nach Auffassung des Gerichts hat *Microsoft* seine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für PC- und Server-Betriebssysteme zum Nachteil der Wettbewerber missbraucht.<sup>1)</sup>

Zum einen ging es um den Vorwurf, *Microsoft* habe durch die Weigerung, bestimmte Schnittstelleninformationen zu lizenzieren, verhindert, dass Konkurrenzprodukte in (möglichst) gleicher Qualität wie die Server-Betriebssysteme von *Microsoft* mit dem PC-Betriebssystem *Windows* kommunizieren können. Zum anderen wurde beanstandet, dass *Microsoft* *Windows* nur zusammen mit dem *Windows Media Player (WMP)* verkauft habe. Daher hat die EU-Kommission *Microsoft* dazu verpflichtet, Schnittstelleninformationen offen zu legen und Wettbewerbern auf Wunsch zu angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen eine Lizenz zu erteilen sowie eine *Windows*-Version ohne *WMP* auf den Markt zu bringen (sog. N-Version). Auch das von der EU-Kommission verhängte Rekordbußgeld in Höhe von EUR 497 Mio. wurde vom EuG gebilligt. Lediglich im Hinblick auf die Einsetzung und Finanzierung eines mit weitreichenden, an sich der EU-Kommission zustehenden Befugnissen ausgestatteten Treuhänders wurde die Entscheidung vom Gericht beanstandet.

Das Urteil fand erwartungsgemäß große Beachtung in der Öffentlichkeit: Immerhin wurde der Fall in einer fünf Tage dauernden mündlichen Verhandlung vor der Großen Kammer des EuG mit dreizehn statt der üblichen drei bis fünf Richter verhandelt und erst nach einer Gesamtverfahrensdauer von 9 Jahren (!) seit Einlegung der Beschwerde

durch den Konkurrenten *Sun Microsystems* sowie insgesamt drei Beschuldigungsschreiben mit dem Urteil vom 17. September 2007 beendet. Da *Microsoft* am 22. Oktober 2007 darauf verzichtet hat, gegen das Urteil Rechtsmittel einzulegen, ist die Entscheidung mittlerweile rechtskräftig.

In Anbetracht der Komplexität des Falles und der bisher nicht sehr zahlreichen Entscheidungen zu Art. 82 EG wegen Lizenzverweigerung muss insbesondere die Höhe des gegen *Microsoft* verhängten Bußgeldes erstaunen. Im Gegensatz zur Praxis der EU-Kommission zu Art. 81 EG, bei der seit mehr als 40 Jahren geklärt ist, dass etwa geheime Kartelle gegen das europäische Wettbewerbsrecht verstoßen, stützt sich die EU-Kommission in der *Microsoft*-Entscheidung erstmals im Rahmen des Art. 82 EG auf die Grundsätze des *more economic approach*, die sie überdies erst im Anschluss an die Entscheidung in Form eines Diskussionspapiers niedergelegt und einer breiteren Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht hat. Zum Zeitpunkt der Kommissionsentscheidung waren die rechtlichen Voraussetzungen für ein missbräuchliches Verhalten *Microsofts* nach Art. 82 EG ebenso wie die aus dem Zusammenspiel von Innovationswettbewerb und Netzwerkeffekten resultierenden Besonderheiten des Wettbewerbs im Bereich der Computerindustrie noch unklar.

Welche praktische Bedeutung das Urteil des EuG haben wird, bleibt abzuwarten. Einige kleinere Wettbewerber haben bereits angekündigt, gegen führende Unternehmen aus dem Bereich der Informationsindustrie (z.B. IBM, Apple u.a.) vorzugehen. Auch das Geschäftsgebaren von *Microsoft* wird die Gerichte voraussichtlich erneut beschäftigen. Im Hinblick auf den Start von *Windows Vista* hat das Europäische Komitee für Interoperable Systeme (ECIS) bereits verlauten lassen, dass es die Kopplung des Internet-Explorers an *Windows Vista* für unzulässig hält. Ferner wird sich die Frage nach Erteilung von Zwangslizenzen für Schnittstelleninformationen stellen, die aus Sicht der Konkurrenz benötigt werden, damit ihre Programme mit den



Dr. Michael Dietrich,  
Rechtsanwalt, Partner bei Taylor  
Wessing, Düsseldorf

1) Zum *Microsoft*-Urteil siehe auch *Bartosch*, Das Urteil des Europäischen Gerichts erster Instanz in der Rechtssache *Microsoft*, RIW 2007, S. 908; *Körber*, Wettbewerb in dynamischen Märkten zwischen Innovationsschutz und Marktmissbrauch. Anmerkung zu EuG, U. v. 17.09.2007 – Rs. T-201/04 (*Microsoft*-Urteil), WuW 2007, S. 1209; *O'Donoghue*, *Microsoft v. EU Commission: Sounds good in theory but ...*, eCCP September 20th 2007; *Lange/Pries*, Möglichkeiten und Grenzen der Missbrauchskontrolle von Kopplungsgeschäften. Der Fall *Microsoft*, EWS 2008, S. 1.